

Hochschule Mainz
Prüfungsmanagement
Fachbereich Wirtschaft
Lucy-Hillebrand-Straße 2
55128 Mainz

Name, Vorname des/der Studierenden

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Matrikelnummer

Vollzeit Teilzeit | Bachelor Master

Studiengang

ACHTUNG: **Einreichung muss bis 3 Tage nach Prüfungsdatum erfolgen!**
Alle Prüfungen im genannten Zeitraum werden mit dem Status „krank“ verbucht!
Sollten Sie im Prüfungsunfähigkeitszeitraum dennoch an einer Prüfung teilnehmen,
gelten Sie als prüfungsfähig für alle weiteren Prüfungen!

Leistungsempfänger (BAföG etc.) fertigen sich bitte vor Abgabe eine Kopie für die eigenen Unterlagen an.

Hinweise:

Medizinische Befunde unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht.

Wenn ein(e) Studierende(r) jedoch krankheitsbedingt zu einer Prüfung nicht erscheint hat er/sie nach der Prüfungsordnung in Abstimmung mit dem Hochschulgesetz dem Prüfungsmanagement/-ausschuss die Erkrankung, für deren Vorliegen er/sie die Beweislast trägt, glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsmanagement/-ausschuss erlaubt, die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Im Falle der erstmaligen Prüfungsunfähigkeit innerhalb des Studiums genügt ein einfaches ärztliches Attest, das aus ärztlicher Sicht die Prüfungsunfähigkeit (**nicht**: „Arbeitsunfähigkeit“) unter Angabe der Uhrzeit bescheinigt. Eine Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ab dem zweiten Fall der Prüfungsunfähigkeit während des gesamten Studiums haben Sie die Wahl, die Prüfungsunfähigkeit durch ein qualifiziertes Attest Ihres behandelnden Arztes nachzuweisen, das folgende Angaben enthalten muss:

Termin der ärztlichen Behandlung, Dauer der Erkrankung einschl. Angabe der Uhrzeit, Art und Umfang der Erkrankung/Befundtatsachen sowie Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit. Die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich.

Für die Ausstellung dieses qualifizierten ärztlichen Attestes ist es erforderlich, dass Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht den behandelnden Arzt insoweit partiell von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden (s. u.), um eine Überprüfung der Prüfungsunfähigkeit im oben genannten Rahmen zu ermöglichen. Wir empfehlen die Verwendung dieses Formblatts. Die Prüfungsunfähigkeit kann vom behandelnden Arzt auch ohne das Formblatt bescheinigt werden; allerdings kann die ärztliche Bescheinigung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden, wenn erforderliche Angaben fehlen.

Alternativ können Sie unverzüglich einen Untersuchungstermin beim amtsärztlichen Dienst der Stadt Mainz, Gesundheitsamt, vereinbaren und ein amtsärztliches Attest beibringen, das Ihre Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

Bei wiederholter Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit (d. h. bei Prüfungsunfähigkeit bei insges. mindestens fünf Klausuren in mindestens zwei Semestern) muss bei erneuter Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bei weiteren Klausuren grundsätzlich immer unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Das gleiche gilt bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit, wenn ein Student die Prüfung bereits begonnen hat. In besonderen Fällen, insbesondere bei Offensichtlichkeit der Prüfungsunfähigkeit, wie z. B. bei nachgewiesenen stationären Krankenhausaufenthalten, kann auf Antrag des Studierenden von dem Erfordernis des amtsärztlichen Attestes abgesehen werden. Bei krankheitsbedingtem Abbruch einer Prüfung ist die Aufsicht zu informieren.

Die Kosten der ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung werden nicht von der Hochschule übernommen.

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht:

Name, Vorname, Anschrift des Arztes
oder Adressstempel der Praxis

Name, Vorname des/der Studierenden

hiermit von seiner/ihrer gesetzlichen und vertraglichen Schweigepflicht unter der Bedingung, dass die Auskünfte nur schriftlich gegenüber dem Prüfungsmanagement/Prüfungsausschuss des von mir belegten Studienganges der Hochschule Mainz erteilt werden.

Anlass für die Notwendigkeit dieser freiwillig abgegebenen Erklärung ist die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Prüfungsmanagement/ Prüfungsausschuss der Hochschule Mainz.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Studierenden

Teil II: Auszufüllen vom behandelnden Arzt

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, sie abbrechen oder nach deren Beendigung von ihr zurücktreten, müssen sie der Hochschule gegenüber ihre Erkrankung glaubhaft machen und im Falle des Abbruchs der Prüfung oder nachträglichen Rücktritts von der Prüfung ein amtsärztliches Attest, das ihre Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorlegen.

Hinweis: Schwankungen in der „Tagesform“, Prüfungsangst o. ä. stellen im Regelfall keine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens im Sinne einer Prüfungsunfähigkeit dar.

Meine Untersuchung am _____, um _____: _____ Uhr zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen): dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit
 vorübergehend

Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit: von _____, ab _____: _____ Uhr
bis einschl. _____

Art und Umfang der Erkrankung/Befundtatsachen

Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit

Aus ärztlicher Sicht ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gegeben und Prüfungsunfähigkeit liegt vor.

Praxisstempel und Unterschrift des Arztes

Datum